

VEREINSSATZUNG DES VEREINS ERSTER WEINLEHRPFAD E.V.
EIN VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WEINKULTUR UND DER HEIMATPFLEGE



§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Erster Weinlehrpfad“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Nr. VR 544 eingetragen.
- 2) Der Verein hat einen Sitz in Schweigen-Rechtenbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein hat die Aufgabe, die Heimatkultur zu fördern. Er dient der Pflege der Weinkultur und Heimatgeschichte, der Abhaltung von Veranstaltungen weinkultureller Art und der Förderung des Brauchtums. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch die Errichtung, den Unterhalt und die Pflege von weinkulturellen Stationen und Einrichtungen am Sonnenberg.
 - b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder,
 - c) durch Förderung der Volksbildung,
 - d) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf der wirtschaftlichen Möglichkeiten eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- 6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- 1) aktive Mitglieder
- 2) passive und fördernde Mitglieder
- 3) juristische Personen
- 4) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- 2) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums ernannt.
- 3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Ersten Deutschen Weinlehrpfad bekunden wollen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. Erlöschen der juristischen Person,
- 2) durch freiwilligen Austritt,

- 3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 4) durch Ausschluss aus dem Verein.
- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Präsidium
- 2) Mitgliederversammlung des Vereins

§ 9 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem/der Präsidenten/in
 - b) dem/der Vizepräsidenten/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) 7 Präsidiumsmitglieder

Das Präsidium wählt einen geschäftsführenden Vorstand.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Präsidenten oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 10 Die Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Amtsdauer des Präsidiums

- 1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der die Neuwahl des Präsidiums erfolgt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Präsidiums

- 1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Präsidenten, oder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. In der Regel sollte die Einladung schriftlich und eine Woche vorher erfolgen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder stellvertretende Präsident, oder der geschäftsführende Vorstand anwesend ist.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Die Sitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident oder der geschäftsführende Vorstand. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmresultat enthalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern – Südpfalz-Kurier.
- 3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Der Präsident, der Vizepräsident oder der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die §§ 13, 14 und 15 gelten ebenfalls.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- 1) Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge,
- 2) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- 3) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- 4) die Genehmigung des Jahresberichts,
- 5) die Entlastung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstands,
- 6) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die für drei Jahre zu wählen sind,
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 8) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 5) Wahlen sind grundsätzlich offen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die geheime Wahl verlangen.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – Stimmrecht.
- 7) Wählbar in das Präsidium sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 16 Vereinsordnungen

Das Präsidium ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese sind den Mitgliedern durch Aushang an der Sonnenberghütte bekannt zu geben. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Folgende Bereiche können durch Vereinsordnungen geregelt werden:

- 1) Allgemeine Vereinsordnung, Platzordnung usw.
- 2) Geschäftsordnung des Präsidiums

§ 17 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 3. März 2012 errichtet und heute mit den aktuellen Modifizierungen von der Mitgliederversammlung geändert. Diese Satzungsänderung erlangt Rechtskraft mit Eintragung ins Vereinsregister.

76889 Schweigen-Rechtenbach, den 25. März 2017



Wolfgang Faber
Präsident



Peter Brunck
Vizepräsident



Klaus Scheu
geschäftsführender Vorstand

Die Eintragung beim Vereinsregister ist am 15. Mai 2017 erfolgt.